

Verschwisterungsverein Nidda e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verschwisterungsverein Nidda e.V..“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nidda
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 Abs. 2).
Zweck der Körperschaft ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Förderung des Schüleraustausch zwischen den verschwisterten und befreundeten Kommunen
 - b. Vermittlung von Betriebspraktika für Bewohner der verschwisterten und befreundeten Kommunen
 - c. Generationen – und länderübergreifender Austausch mit den verschwisterten und befreundeten Kommunen
 - d. Förderung von Maßnahmen zur Überwindung von Ressentiments innerhalb Europas und der restlichen Welt
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person und Körperschaft des öffentlichen Rechts werde.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austritt oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Austritt oder durch Erlöschen der juristischen Person.
3. Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden.
4. Bei vereinschädigendem Verhalten kann das Mitglied durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Eine Anhörung des betreffenden Mitglieds hat vor Beschlussfassung zu erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Vereinsmittel.
3. Die Mitglieder sind berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechtes an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Die Mitglieder haben den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder und Minderjährige sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht:
 - a. Durch Mitgliedsbeiträge
 - b. Durch Spenden
 - c. Durch Einnahmen aus Veranstaltungen
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beschlussfassung hierüber erfolgt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung

- b. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Wahl zweier Kassenprüfer:innen und einer Ersatzperson
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d. Entgegennahme des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands
 - e. Änderung der Satzung
 - f. Auflösung des Vereins
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der anwesenden Personen grundsätzlich beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied und vom Vorstand gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
5. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe eines Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird. Zur Einladung findet Absatz 2 entsprechend Anwendung.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter:in und dem/der Protokollführer:in zu unterschreiben.
Der/Die Protokollführer:in wird von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzende/ 1. Vorsitzender
 - b. Stellvertretende:r Vorsitzende/Vorsitzender
 - c. Schriftführer:in
 - d. Kassierer:in
 - e. 3 Beisitzende
2. Der Vorstand wird durch die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden zu seinen Sitzungen einberufen. Die Einladung soll zwei Wochen vorher unter Angabe des Ortes der Zeit und der Tagesordnung erfolgen.
3. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Dritte einladen. Diese haben eine beratende Funktion ohne stimmberechtigt zu sein.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere die Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden/des 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die ihrer/seines Stellvertreter:in
6. Über die Sitzungsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dies ist durch den/die Schriftführer:in zu unterschreiben.

§ 10 Wahlen

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Auf Antrag durch die Mitgliederversammlung ist eine offene Abstimmung möglich. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Vertretung des Vereins

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer:in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Im Innenverhältnis gilt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden diese/ diesen vertritt.

§ 12 Kassenprüfer:in

Die Kassenprüfer:innen und eine Ersatzperson werden für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie überprüfen die Kassengeschäfte auf ihre Richtigkeit. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer:innen ist nicht möglich.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter der Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nidda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die unter §2 Satz 2 genannten Zwecke.